

**Amtliche Bekanntmachung  
der Großen Kreisstadt Dachau**

**Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans der Stadt Dachau  
von Dienstag, 02. Mai 2017 bis einschließlich Freitag, 02. Juni 2017**

Die Stadt Dachau erstellt auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie den §§ 47a – 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) einen Lärmaktionsplan unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Träger öffentlicher Belange.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Dachau hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 den Entwurf des Lärmaktionsplans und dessen öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Bürgerschaft erhält damit die Gelegenheit, aktiv an der Erstellung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken und ihre Meinung zu äußern. Parallel dazu erfolgt die Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

**Der Entwurf des Lärmaktionsplanes kann von  
Dienstag, 02. Mai 2017 bis einschließlich Freitag, 02. Juni 2017 eingesehen werden**

**im Internet unter der Adresse [www.dachau.de](http://www.dachau.de) im Bereich „Bürgerbeteiligung/Aktuelle Beteiligungsverfahren“ ,**

**im Stadtbauhof, Otto-Hahn-Str. 3,**

(Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr ) und

**im Rathaus der Stadt Dachau Konrad-Adenauer-Straße 2-6**

(Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind per E-Mail an [umweltschutz@dachau.de](mailto:umweltschutz@dachau.de) oder schriftlich an **Abt. Stadtgrün, Umwelt und Stadtbauhof, Otto-Hahn-Str. 3, 85221 Dachau** zu richten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nähere Auskünfte erteilt Abt. Stadtgrün, Umwelt und Stadtbauhof, Frau Roth, Otto-Hahn-Str.3, 85221 Dachau, Tel: 08131/754888.

Dachau, den 11.04.2017  
Große Kreisstadt Dachau  
Florian Hartmann  
Oberbürgermeister